Handlungsschritte bei strafrechtlich relevanten Äußerungen, Handlungen oder Verwendung von Kennzeichen verfassungsfeindlicher Organisationen in der Schule gemäß Nrn. 4 bis 8 des Rundschreibens 09/21 "Hinsehen-Handeln-Helfen, Angst- und gewaltfrei leben und lernen in der Schule"

Verfassungsfeindliche Äußerungen, Handlungen und/oder Verwendung von Kennzeichen verfassungsfeindlicher Organisationen Sofortige Intervention und Unterbindung der Handlung bzw. Gegenrede zur Äußerung! Hinweis der Lehrkraft an die Schülerin/den Schüler, dass die Äußerung, Handlung oder Verwendung von Kennzeichen verfassungsfeindlicher Organisationen strafrechtlich relevant sind. Beweissicherung und ggf. Sicherstellung der sichtbaren Symbole. Meldung des Vorfalls bei der Schulleitung – diese löst dann aus: Entscheidung über die Schwere Bei Fällen von hoher Brisanz und Information an die Eltern Innerhalb von 24 Stunden Meldung Öffentlichkeitswirkung des Vorfalls des Vorfalls an das zuständige (Nr. 6.9 des RS) staatliche Schulamt und an das Prüfung von Erziehungs- und Funktionspostfach des MBIS ggf. Einbezug Ansprechpartner Ordnungsmaßnahmen Sofortige telefonische und schriftli-Polizei der Schule (Nrn. 5, 6.1 und 6.2 des RS) che Information an Leiterin/Leiter Sachinformation and as Kollegium, des zuständigen Schulamtes ggf. Beratung in Gesamtlehrerggf. Einbezug Verfassungsschutz konferenz und Elternrat (Nr. 6.5 des RS) In Absprache mit Leiterin/Leiter des zuständigen Schulamtes ggf. Information an die ggf. Einbezug Polizei und ggf. Staats-Pressestelle des MBIS anwaltschaft bei Anzeigen (Nrn. 6.3 und 6.4 des RS) und Strafanzeigen

und Strafanträgen (Nrn. 6.6 bis 6.8)

